

Dreister Betrug mit der Gewerbeauskunft

Adresshandel Immer wieder bekommen Unternehmen dubiose Post. Wer antwortet, muss zahlen. Die IHK warnt

VON DOMINIK MAI

Augsburg Als Margitta Heurich einen Brief von der „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ bekam, dachte sie zunächst nichts Schlimmes. „Es sah nach einem amtlichen Schreiben aus“, sagt sie. Auf einem Formular sollte die Augsburgerin Daten zu ihrer Wüstlbude angeben, damit sie in ein Branchenverzeichnis im Internet eingetragen wird. „Für den einwandfreien Eintrag ihres Gewerbebetriebes prüfen sie bitte die Daten zum Basiseintrag und senden uns diese bei Annahme zwecks Bearbeitung und Vervollständigung bis spätestens 15. April zurück“, war auf dem Brief zu lesen.

Kosten in Höhe von 2000 Euro

Doch Heurichs Mann las genauer und wurde misstrauisch. Denn den angefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ entnahm er, dass es bei dem harmlos wirkenden Brief um einen Vertrag handelt, bei dem man sich für zwei Jahre verpflichtet, Geld zu zahlen – insgesamt geht es um mehr als 2000 Euro.

Als Heurich kurze Zeit später einen zweiten Brief dieser Art bekam, wandte sie sich an unsere Zeitung. „Da wird versucht, mit einer Masche Geld zu verdienen“, vermutet sie. „Das sind doch kriminelle Machenschaften.“

In der Tat ist ihr Schreiben der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ kein Einzelfall. „Fast täglich“ bekommt Hans Mayer, Experte für Wettbewerbsrecht bei der Industrie- und Handelskammer Schwaben (IHK), Anrufe von Gewerbetreibenden aus der Region. „Das sind vor allem Menschen, die diesen Vertrag un-

terschrieben haben und nun nicht mehr weiter wissen“, sagt Mayer. Er bestätigt die Vermutungen von Margitta Heurich: Bei dem Brief, der seit etwa zwei Jahren massenhaft verschickt wird, handelt es sich um kein amtliches Schreiben – sondern um Abzocke.

„Ganz bewusst wird hier getäuscht“, sagt Mayer. Auch betrügerische Schreiben anderer Art, meist aus dem Ausland, kennt er – „doch so hartnäckig wie diese Firma aus Düsseldorf war noch keine“. Es habe bereits mehrere Gerichtsverfahren gegen die Firma GWE, die

hinter der Gewerbeauskunft-Zentrale steht, gegeben.

Mayer rät zuallererst, auf den Brief der Gewerbeauskunft-Zentrale nicht zu reagieren – und bei solchen Briefen das Kleingedruckte genau zu lesen. Sollte es jedoch zu spät sein, sollten Betroffene „keinesfalls den geforderten Betrag zahlen“, sagt Mayer.

Andere Betrugsmasche im Landkreis Aichach-Friedberg

Ein Betrugsschreiben anderer Art kursiert derzeit im Landkreis Aichach-Friedberg. Mehrere Unterneh-

men sind von einer angeblichen Schweizer Firma bedrängt worden, Auftragsbestätigungen für Anzeigen zu unterschreiben, die sie gar nicht geschaltet haben (wir berichteten). Mehrere Betroffene hatten sich an unsere Zeitung gewandt. So auch Zahnärztin Margot Proeller aus Rehling. Sie berichtet, dass eine Frau sie mehrfach angerufen habe. Proeller sollte in der Broschüre „Bürgerinformation Aichach“, die angeblich im Rathaus ausgelegt werden soll, eine Anzeige schalten. Erst als die Ärztin damit drohte, einen Anwalt einzuschalten, habe die Frau nicht mehr angerufen. Auf der Auftragsbestätigung ist von einer Vertragslaufzeit von einem Jahr die Rede, insgesamt geht es um Kosten in Höhe von 3388 Euro.

Margitta Heurich will ihren Brief der Gewerbeauskunft-Zentrale auf jeden Fall aufheben. „Aber antworten werde ich sicherlich nicht“, sagt die Augsburgerin. Denn außer den hohen Kosten hätte sie von einem Eintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis nichts: Ihre Wüstchenbude gibt es bereits seit einem Jahr nicht mehr.

Das rät die IHK bei Adressbucheintragen

- **Angebote** Firmen erhalten oft Angebote zur Eintragung ihres Unternehmens in ein Adressverzeichnis oder ein ähnliches Register. Dabei kommt es immer wieder vor, dass die Adressaten nicht erkennen, dass sie ungewollt eine Zahlungsverpflichtung eingehen.
- **Schutz** Vor der Unterschrift unter ein Formular muss dieses vollständig und genau gelesen werden. Auch wenn

„Angebot“, „gratis“, „kostenlos“, „Korrektur“ gut sichtbar auf einem Formular steht, heißt das nicht, dass sich aus dem Kleingedruckten nicht doch eine Kostenpflicht ergibt, die man mit seiner Unterschrift bestätigt.

- **Täuschung** Wer bereits unterschrieben hat und sich getäuscht fühlt, kann den Vertrag wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums über ein be-

reits bestehendes Vertragsverhältnis anfechten. Zugleich sollte der Vertrag hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. „Sie vermeiden so eine in der Regel ebenfalls im Kleingedruckten versteckte automatische Verlängerung des Vertrags“, rät die IHK: „Haben Sie bereits Geld bezahlt, fordern Sie dies zusammen mit der Anfechtung zurück“.